

# Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

11. Jahrgang

Freitag, 21.04.2017

Ausgabe 07

## INHALT

### Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- \* Beschlussprotokoll der 20. Sitzung des Kreistages am 30.3.2017
- \* Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- \* Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- \* Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- \* Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“
- \* Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Verfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza für den gesamten Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- \* Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Wildvogel
- \* Öffentliche Bekanntmachung des Umweltamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zur Entnahme von Beregnungswasser im Bereich der Ortslage Gleibitzsch auf Grundlage der §§ 8,9,10 und 12 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes
- \* Öffentliche Bekanntmachung des Umweltamtes, untere Naturschutzbehörde, zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 3e und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1, Anlage, laufende Nr. 2.1.2., Spalte 2, des UVPG LSA im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma TMG Spedition GmbH, Bitterfeld, Marienstraße 5, auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 11 und 13 Naturschutzgesetz LSA

### Bekanntmachungen der regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

- \* Bestätigung des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung des Vorsitzenden für 2014
- \* Bestätigung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Vorsitzenden für 2015

### Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

#### *Beschlussprotokoll*

*der 20. Sitzung des Kreistages am 30.03.2017*

#### **Beschluss-Nr. 154-20/2017**

Benennung eines neuen Mitgliedes des Kreistages für die Vertretung des Landkreises in der Arbeitsgemeinschaft zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung

#### **Beschluss-Nr. 155-20/2017**

Wahl neuer stimmberechtigter Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen wurden

#### **Beschluss-Nr. 156-20/2017**

Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH

#### **Beschluss-Nr. 157-20/2017**

Abberufung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

gez. V. Wolpert

Vorsitzender des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

### *Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld*

#### **Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld am 29.03.2017**

#### **Beschluss-Nr.: 005-9/2017**

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Galerie am Ratswall

#### **Beschluss-Nr.: 006-9/2017**

Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

#### **Beschluss-Nr.: 007-9/2017**

Beratung und Beschluss über die Veränderung der Besetzung des Beirates der Kreisvolkshochschulen Anhalt-Bitterfeld

### *Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld*

#### **Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“**

Termin: Dienstag, 25.04.2017, 18.30 Uhr  
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld  
Kreistagssitzungssaal,  
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 29.03.2017
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 9.1 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2017 des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

BV/0515/2017

10. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

**Nicht öffentlicher Teil**

11. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
12. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
13. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
14. Schließung der Sitzung

gez. Böddeker

Vorsitzender des Betriebsausschusses

„Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“

**Sitzung des Vergabeausschusses**

**Termin:** Dienstag, 02.05.2017, 17.00 Uhr  
**Ort:** Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld  
 Beratungsraum VII,  
 Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
6. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

**Nichtöffentlicher Teil**

9. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
10. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
12. Schließung der Sitzung

gez. Wolkenhaar

Vorsitzender des Vergabeausschusses

**Landwirtschafts- und Umweltausschuss**

**Termin:** Donnerstag, 04.05.2017, 18.00 Uhr  
**Ort:** Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld  
 Kreistagssitzungssaal,  
 Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Feststellung der Niederschrift vom 16.03.2017
5. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
7. Behandlung öffentlicher Vorlagen
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
- 8.1 Information zum Sachstand Vogelgrippe
- 8.2 Information zum Sachstand Fasanerie
- 8.3 aktuelle Information zum Label „VON UNS aus Anhalt-Bitterfeld“
9. Schließung der Sitzung

gez. Scheringer

Vorsitzender des

Landwirtschafts- und Umweltausschusses

**Sozial- und Gesundheitsausschuss**

**Termin:** Dienstag, 02.05.2017, 17.00 Uhr  
**Ort:** Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld  
 Beratungsraum 214,  
 Zeppelinstr. 15, 06366 Köthen (Anhalt)

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Vorstellung und Diskussion des Entwurfes der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung und Unterstützung sozialer Dienste und Projekte
5. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
6. Schließung der Sitzung

gez. Zoschke

Vorsitzende des

Sozial- und Gesundheitsausschusses

**Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Betriebsausschuss des Institutes für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 29. März 2017 folgende Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ beschlossen:

**§ 1**

Für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld werden Honorare auf der Grundlage dieser Honorarordnung gezahlt.

**§ 2**

Die Honorare werden wie folgt festgesetzt:

- a) Lehrkräfte mit einem musikpädagogischen Hochschulabschluss oder mit Hochschulabschluss als Orchestermusiker bei Vorliegen einer Lehrbefähigung bzw. mindestens 10 Jahren Berufserfahrung an einer Musikschule oder mit der A-Prüfung für Kirchenmusik erhalten **18,50 €/Uhr**
- b) Lehrkräfte mit einem musikpädagogischen Abschluss an einer Fachschule oder

mit Hochschulabschluss als Orchestermusiker ohne Lehrbefähigung aber mit 2-10 Jahren Berufserfahrung an einer Musikschule oder mit der B- oder C-Prüfung für Kirchenmusik erhalten **17,00 €/Uh**

- c) Lehrkräfte als Musiker mit Berufsausweis, Musikerzieher im Nebenberuf und Studenten erhalten **16,00 €/Uh**

### § 3

In Fällen von besonderem gesellschaftlichem Interesse kann das Honorar nach § 2 zeitweise erhöht werden. Die Entscheidung über die Honorarhöhe trifft in diesen Einzelfällen der Leiter des IKW. (2)

### § 4

Eine Unterrichtsstunde (Uh) beträgt 45 Minuten. Mit der Honorarzählung sind alle Aufwendungen für Unterrichtsvor- und -nachbereitung, Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen abgegolten. (1)

### § 5

Für die Abführung von Steuern und sonstige Abgaben, die aus dem Honorar resultieren, ist die freiberufliche Lehrkraft selbst verantwortlich. (1)

### § 6

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld schließt mit den Lehrkräften, die in den Musikschulen freiberuflich tätig sind, einen schriftlichen Honorarvertrag ab. Er regelt Art und Umfang der Leistung sowie die Höhe der Vergütung. (2)

### § 7

Die Abrechnung der geleisteten Stunden durch die freiberuflichen Lehrkräfte hat monatlich zu erfolgen. Dabei werden nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden vergütet. Die Abrechnung ist bis zum 5. des Folgemonats in der Verwaltung vorzulegen. (3)

### § 8

Diese Honorarordnung tritt am 01. August 2017 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 01.02.2008 außer Kraft. (4)

Köthen (Anhalt), 29. März 2017

gez. U. Schulze  
Landrat des  
Landkreises Anhalt-Bitterfeld

## **Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“ Geschäftsbereich Kultur im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“**

### Präambel

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebesgesetz-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 5 Absatz 2 Nr. 3 der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ hat der Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des kommunalen Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ in seiner Sitzung am 29. März 2017 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“, Geschäftsbereich Kultur im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ beschlossen.

### § 1 Allgemeines

Die „Galerie am Ratswall“ in Bitterfeld (Ratswall 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld) ist eine öffentliche Einrichtung im Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ (Geschäftsbereich Kultur). Träger des Eigenbetriebes ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

- (1) Die Nutzung der „Galerie am Ratswall“ ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.  
(2) Für die Nutzung werden Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die „Galerie am Ratswall“ ist eine Einrichtung zur Förderung und Pflege von

Kunst und Kultur. Sie versteht sich als Ausstellungs- und Bildungszentrum und hat folgende Aufgaben:

- Präsentation zeitgenössischer Kunst von Laien- und Berufskünstler in Wechselausstellungen,
- Heranführung insbesondere der Jugend an anspruchsvolle Kultur in den bildnerischen und musischen Bereichen,
- Organisation von Galeriekonzerten,
- Durchführung von Lesungen, Vorträgen, Kunstgespräche u. Ä.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Nutzung der Galerieräume durch externe Veranstalter. Die Entscheidung über die Antragstellung und der Vertragsabschluss erfolgen durch die Betriebsleitung des IKW.

### § 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten bestimmt die Betriebsleitung des IKW unter Beachtung der Grundsätze von Bürgerfreundlichkeit, Verlässlichkeit und Flexibilität. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

### § 4 Entgelte

- Für die Besichtigung der Galerie, für den Konzertbesuch und für die Nutzung von Räumlichkeiten der Galerie werden die in § 5 bestimmten Entgelte erhoben.  
(1) Kinder (8 bis 18 Jahren), Studierende und Auszubildende, Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst sowie gleichwertige Dienste (u. a. Freiwilliges ökologisches/soziales Jahr), Menschen mit Behinderungen sowie Personen mit Befreiung vom Rundfunkbeitrag erhalten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Entgeltermäßigung auf die Entgelte nach § 5 (1) und (2).  
(2) Für den Besuch von Ausstellungseröffnungen werden keine Entgelte erhoben.  
(3) Konzerte von Schülern der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind entgeltfrei.  
(4) Bei besonders förderungswürdigen Kulturveranstaltungen kann eine Entgeltermäßigung oder eine Befreiung von der Entgeltspflicht gewährt werden.  
(5) Für Ausstellungen oder Kulturveranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Kostenaufwand kann ein Zuschlag zum Entgelt erhoben werden.  
(6) In Absprache mit Kooperationspartnern können „Kombitickets“ angeboten werden, die den Besuch der Galerie einschließen.  
(7) Die Entscheidung über die Entgelthöhe gem. Ziff. 5 bis 7 trifft im Einzelfall die Betriebsleitung des kommunalen Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“.  
(8)

### § 5 Höhe der Entgelte

Folgende Entgelte werden festgesetzt:

- (1) Besichtigung der Ausstellungen in der Galerie
- |  |           |
|--|-----------|
| Erwachsene (ab 18 Jahre)                   | 3,00 Euro |
| Ermäßigte nach § 4 (2)                     | 1,50 Euro |
| Schülergruppen (allgemeinbildende Schulen) | frei      |
| Kinder bis 7 Jahre                         | frei      |
| Familienkarte (zwei Erwachsene und Kinder) | 6,00 Euro |
| Fotogenehmigung                            | 2,00 Euro |
- (2) Lesungen, Vorträge oder Kunstgespräche
- |                          |                 |
|--------------------------|-----------------|
| Erwachsene (ab 18 Jahre) | 5,00-15,00 Euro |
| Ermäßigung nach § 4 (2): | 50 %.           |
- (3) Galeriekonzerte
- |                               |            |
|-------------------------------|------------|
| Schüler der Kreismusikschulen | 12,50 Euro |
|                               | 3,00 Euro  |
- (4) Nutzung der Ausstellungsräume durch externe Veranstalter
- |   |             |
|---|-------------|
| je angefangene Stunde:  | 30,00 Euro  |
| 4 bis 5 Stunden:  | 120,00 Euro |
| pro Tag (6 bis 8 Stunden):  | 180,00 Euro |
| Stühle/Tische (je Einheit):   | 0,50 Euro   |
| Galeriebetreuung (je angefangene Stunde, mit Vor- und Nachbereitung): | 10,00 Euro  |
| Reinigung (optional):   | 20,00 Euro  |

Das Entgelt für die Nutzung der Ausstellungsräume ist bei Vertragsabschluss zu entrichten. Bei einem Rücktritt bis zu 14 Tagen vor der Veranstaltung werden 50 Prozent des Nutzungsentgeltes fällig (Ausnahmen: Terminverschiebung in beiderseitigem Einverständnis oder Vermittlung einer Ersatzveranstaltung zu den vereinbarten Bedingungen).

### § 6 Pflichten und Regeln

- (1) Die Besucherinnen und Besucher haben sich an die Benutzungs- und Entgeltordnung zu halten, die allgemeinen Regeln der Ordnung und Sauberkeit zu beachten und den Weisungen der Mitarbeiter der Galerie Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandeln können Sie zum sofortigen Verlassen der Ausstellungsräume aufgefordert werden.
- (2) Die Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, die Einrichtungen und Ausstellungsgegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Entstandene Schäden sind unverzüglich nach ihrer Feststellung den Mitarbeitern der Galerie anzuzeigen.
- (3) Ausstellungsgegenstände dürfen nicht berührt werden.
- (4) Die Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Telefonieren ist in den Ausstellungsräumen nicht gestattet.
- (5) Sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht mit in die Galerie gebracht werden. Große Taschen und Rucksäcke sind in der Garderobe aufzubewahren.
- (6) In den Räumen der Galerie darf nicht geraucht werden.
- (7) Die Einnahme mitgebrachter Speisen und Getränke ist nicht gestattet.
- (8) Fotoaufnahmen sowie der Einsatz von Fotolampen und Blitzlichtern bedürfen der vorherigen Genehmigung. Die Genehmigung lässt urheberrechtliche Bestimmungen unberührt. Für deren Einhaltung ist die Benutzerin/der Benutzer allein verantwortlich.
- (9) Externe Veranstalter haben den Charakter des Hauses und der jeweiligen Ausstellung zu respektieren.

### § 7 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für von ihm verursachte Schäden und trägt die dafür anfallenden Kosten.
- (2) Das Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld haftet gegenüber dem Benutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Bei grobem Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann der Benutzer zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden.
- (4) Nutzen externe Veranstalter die Räume der Galerie, haften sie für alle Schäden und verzichten auf eigene Haftungsansprüche gegenüber dem Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“, Geschäftsbereich Kultur im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ vom 01.01.2014 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 29.03.2017

gez. U. Schulze  
Landrat des  
Landkreises Anhalt-Bitterfeld

### **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Verfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza für den gesamten Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 24.11.2016 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza für den gesamten Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Begründung:**

Mit der Verfügung vom 24.11.2016 hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die tierseuchenrechtliche Verfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza für das gesamte Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erlassen.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 24.11.2016 findet seine rechtliche Grundlage in § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679). Die Voraussetzungen zum Erlass der Allgemeinverfügung vom 24.11.2016 sind nicht mehr gegeben, und demzufolge wird die Allgemeinverfügung widerrufen.

Auf der Grundlage der § 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die

Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

#### **Hinweis:**

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt weist daraufhin, dass nach wie vor ein Risiko des Eintrags von Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen besteht. Daher ist weiterhin auf die erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen in allen (Klein-) Geflügelbeständen zu achten.

Des Weiteren ist das Merkblatt für Geflügelhalter zum Schutz gegen die klassische Geflügelpest zu beachten. Dieses befindet sich auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Köthen (Anhalt), den 05.04. 2017

gez. U. Schulze  
Landrat des  
Landkreises Anhalt-Bitterfeld

### **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Wildvogel**

1. Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes sowie Anordnung von Schutzmaßnahmen nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Haubentaucher im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 01.03.2017 wird widerrufen.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Begründung:**

Mit Allgemeinverfügung vom 01.03.2017 hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Haubentaucher im Landkreis Anhalt-Bitterfeld erlassen.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 01.03.2017 findet seine rechtliche Grundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679). Die Voraussetzungen zum Erlass der Allgemeinverfügung vom 01.03.2017 sind nicht mehr gegeben, und demzufolge wird die Allgemeinverfügung widerrufen.

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Köthen (Anhalt), den 31.03.2017

gez. U. Schulze  
Landrat

### **Öffentliche Bekanntgabe des Umweltamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zur Entnahme von Beregnungswasser im Bereich der Ortslage Glebitzsch auf Grundlage der §§ 8, 9, 10 und 12 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)**

Die Schmidt-Ankum Landwirtschaft Glebitzsch GbR beantragte mit Schreiben vom 04. Januar 2017 beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser mittels zweier Bohrburgen in Höhe von max. 129.000 m³/a für die Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen am Standort:

06794 Sandersdorf-Brehna OT Glebitzsch  
Gemarkung: Glebitzsch, Flur: 3, Flurstück: 1/4

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind. Im Rahmen des Erlaubnisver-

fahrens ist deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist, und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Ziegelstraße 10 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Bitterfeld, 05.04.2017

gez. Krause  
Stellv. Amtsleiterin  
Umweltamt

**Öffentlichen Bekanntgabe des Umweltamtes, untere Naturschutzbehörde, zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 3e und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1, Anlage, laufende Nr. 2.1.2., Spalte 2, des UVPG LSA im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma TMG Spedition GmbH, OT Bitterfeld, Marienstraße 5, in 06749 Bitterfeld-Wolfen, auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 11 bis 13 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

Die Firma TMG Spedition GmbH beantragte mit Schreiben vom 22.06.2016 sowie mit überarbeiteten Antragsunterlagen vom 18.10.2016 beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Genehmigung nach §§ 11 bis 13 NatSchG LSA zur

**Gewinnung von Kiessanden im Trockenabbau mit abbaubegleitender Verfüllung und Rekultivierung zur Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bodennutzung auf einer Abbaufäche von 2,680 ha und einer Betriebsfläche von 4,195 ha bis zum Jahr 2022**

am Standort der Stadt Südliches Anhalt, OT Zehbitz, Gemarkung Zehbitz, Flur 7, Flurstücke 54 und 55.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten, in 06366 Köthen/ Anhalt, Zepelinstraße 15, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

gez. Krause  
Stellv. Amtsleiterin  
Umweltamt

**Bekanntmachungen der regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2014 und die Entlastung des Vorsitzenden für 2014**

Der Jahresabschluss 2014 wurde gemäß § 118 KVG LSA vom 17.06.2014 erstellt. Mit Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde am

09.10.2015 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss nebst Anhang zum 31.12.2014 des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat gem. § 120 Abs. (1) KVG LSA am 10.03.2017 mit Beschluss Nr. 01/2017 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüften Jahresabschluss 2014 beschlossen und dem Vorsitzenden die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2014 erteilt.

Der vorstehende Beschluss wurde dem Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 120 Abs. (2) KVG LSA mit Schreiben vom 27.03.2017 mitgeteilt.

Der Jahresabschluss 2014 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. (2) KVG LSA vom

**02.05. - 12.05.2017**

zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag von	13:00 Uhr – 15:30 Uhr

Köthen (Anhalt), den 03.04.2017

gez. Uwe Schulze  
Vorsitzender

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung des Vorsitzenden für 2015**

Der Jahresabschluss 2015 wurde gemäß § 118 KVG LSA vom 17.06.2014 erstellt.

Mit Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde am 08.08.2016 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss nebst Anhang zum 31.12.2015 des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat gem. § 120 Abs. (1) KVG LSA am 10.03.2017 mit Beschluss Nr. 02/2017 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüften Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Vorsitzenden die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2015 erteilt.

Der vorstehende Beschluss wurde dem Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 120 Abs. (2) KVG LSA mit Schreiben vom 27.03.2017 mitgeteilt.

Der Jahresabschluss 2015 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. (2) KVG LSA vom

**02.05. - 12.05.2017**

zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag von	13:00 Uhr – 15:30 Uhr

Köthen (Anhalt), den 03.04.2017

gez. Uwe Schulze  
Vorsitzender